

Kurztitel

Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 628/1995

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

15.09.1995

Außerkrafttretensdatum

20.12.1996

Text

§ 5. (1) § 3 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für bestimmte Angehörige des Bundesheeres, BGBI. Nr. 24/1975, tritt außer Kraft.